

Rosenberger · Wündisch

Verträge über Forschung und Entwicklung

begründet von

Dr. Hans-Peter Rosenberger
ehem. Leiter Lizenzabteilung Metallgesellschaft AG

ab der 3. Auflage herausgegeben von

Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner Noerr LLP, Honorarprofessor an der TU Dresden

3. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2018

Vorwort

Verträge über Forschung und Entwicklung haben wachsenden Anteil an der Vertragspraxis von Technologieunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Diese Entwicklung ist Ausdruck des Open Innovation Ansatzes, der in der Erkenntnis mündet, dass gemeinsame und arbeitsteilige Forschung zu mehr und besseren Innovationen führt. Hinzu kommt die Digitalisierung, die klassische Wertschöpfungsketten, Branchengrenzen und Geschäftsmodelle überwindet und zu neuen Partnerschaften in Forschung und Entwicklung führt.

Diesen und anderen Entwicklungen will die Neubearbeitung des *Rosenberger/Wündisch* Rechnung tragen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der gebündelten Behandlung der bereichsspezifischen Besonderheiten der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen. In einem eigenen Kapitel werden das Arbeitnehmererfinderrecht (§ 42 ArbEG), die Vereinbarung von Rücklizenzen und Forschungsprivilegien, das forschungsrelevante Europäische Beihilfenrecht und Auskunftsansprüche Dritter dargestellt. Neben den zentralen kartellrechtlichen Anforderungen an F&E-Verträge finden ihre Rechtsnatur und das AGB-Recht besondere Berücksichtigung. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz wird die Wahl des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands gesondert behandelt. Die Wechselwirkung zwischen öffentlicher Förderung von F&E und der Vertragsgestaltung ist ebenfalls Gegenstand eines eigenen Kapitels.

Der erweiterte Ansatz des Buches wird durch seine Bearbeiter dokumentiert. Mit Dr. Markus Zirkel, Nikolai Schmeißer, Thorsten Adelhardt, LL.M., Dr. Ulf Johann und Jochen Fiedler von der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. sind versierte Kenner der Materie in den Kreis der Bearbeiter eingetreten. Dr. Fabian Badtke, LL.M. verantwortet nunmehr das Kartellrecht; weitere Spezialthemen haben Dr. Katharina Klett, LL.M., Dr. Charlotte Sander, LL.M., Theresa Arand, LL.M. sowie Christian Heite, LL.M. und Sven Brunsmann-Rieter bearbeitet, um die für F&E-Verträge typischen Querschnittsmaterien kompetent und praxisnah abzubilden. Aufgrund der teilweise gegenläufigen Interessen von Industrie und Forschungseinrichtungen bei der Verhandlung von F&E Verträgen mag dies in Einzelfällen zu einer Nuancierung führen, die jeder Nutzer bei der Arbeit mit diesem Buch zu berücksichtigen haben wird.

Die personelle Verstärkung ist vor allem Beweis für die herausragende Leistung, die mein verehrter Vorgänger, Dr. Hans-Peter Rosenberger, bei der alleinigen Konzeption und Bearbeitung der 1. und 2. Auflage dieses Standardwerkes vollbracht hat. Mit seinem wissenschaftlichen Erbe galt es pfleglich umzugehen, so dass zahlreiche Passagen der Neuauflage wie auch die Musterverträge weiterhin aus seiner Feder stammen. Für sein Vertrauen bin ich sehr dankbar.

Die Neuauflage wäre ohne die engagierte und tatkräftige Mitwirkung meiner wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Technologietransfer an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden nicht möglich gewesen. Mein besonderer Dank gilt daher Christian Heite, LL.M. wie ich auch Franziska Mittmann, LL.M., Louis Fendrich, LL.M. und Sven Brunsmann-Rieter Dank schulde.

Dresden, im April 2017

Sebastian Wündisch

Vorwort zur 1. Auflage

Vor dem Hintergrund der strategischen Bedeutung von Forschung und Entwicklung und der Globalisierung der Märkte nimmt die Bedeutung von F&E-Kooperationen auf nationaler und besonders auch auf internationaler Ebene ständig zu. Eine erhebliche Rolle spielen dabei die öffentliche Förderung und die Tendenz der Unternehmen zur Personaleinsparung auch im F&E-Bereich (Stichworte Headcount und Outsourcing). Trotz der zunehmenden Bedeutung von F&E-Kooperationen gibt es nur wenige Literatur und Muster zur Gestaltung der Verträge über Forschung und Entwicklung. Dabei werden meist jeweils nur einzelne Typen von F&E-Verträgen vorgestellt und kommentiert, ohne das wirtschaftliche Für und Wider zu erörtern.

Dieses Buch befasst sich daher mit F&E-Verträgen aller Art nicht nur unter rechtlichen, sondern auch unter kommerziellen Aspekten. Dabei geht es hauptsächlich um die Beantwortung folgender Fragen: Was spricht für und was gegen das Eingehen einer F&E-Kooperation – ggf. unter Berücksichtigung der Möglichkeiten öffentlicher Förderung? Wie sollte ein industrielles Unternehmen bei der Anbahnung von F&E-Verträgen vorgehen? Und wie sind diese Verträge unter Berücksichtigung der legitimen Interessen auch der anderen Vertragsseite und unter Beachtung des Kartellrechts und sonstiger rechtlicher Erfordernisse zu formulieren?

Zielgruppe sind in erster Linie Rechtsberater industrieller deutscher Unternehmen, seien diese nun angestellte Unternehmensjuristen oder externe Anwälte. Außerdem soll das Buch mit seinen Ausführungen zur Zweckmäßigkeit, öffentlichen Förderung, Anbahnung und Durchführung von F&E-Kooperationen auch den Leitern von F&E-Abteilungen nützliche Anregungen vermitteln. Daneben hofft der Verfasser auch auf Interesse bei den Kartellbehörden, insbesondere bei der EG-Kommission, und im wissenschaftlichen Bereich.

Unterteilt ist das Buch in zwei Abschnitte:

Der erste Abschnitt „Allgemeiner Teil“ widmet sich hauptsächlich den kommerziellen und rechtlichen Fragen, die für die Entscheidung über das Eingehen von F&E-Kooperationen und die Gestaltung von Verträgen über Forschung und Entwicklung eine Rolle spielen. Der erste Abschnitt schließt mit Checklisten für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von F&E-Kooperationen und der Freistellung von F&E-Verträgen nach der Gruppenfreistellungsverordnung der EG-Kommission für diese Verträge, die über § 2 Abs. 2 GWB auch für die Beurteilung der Zulässigkeit solcher Verträge nach deutschem Kartellrecht von Bedeutung ist.

Der zweite Abschnitt enthält Vertragsmuster in deutscher und englischer Sprache für internationale F&E-Verträge und vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Muster in deutscher Sprache für bestimmte Typen nationaler F&E-Verträge. Die Vorbemerkung zur Benutzung der Muster dient auch als Wegweiser für die Auswahl des am ehesten passenden Musters.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Mustern verweisen jeweils an passenden Stellen auf detaillierte Erläuterungen im allgemeinen Teil, umgekehrt verweisen die Ausführungen im allgemeinen Teil zur Gestaltung von F&E-Verträgen gelegentlich auf Detailregelungen in den Musterverträgen.

Vielen Damen und Herren aus dem Bereich der EU-Kommission, des BMBF, des BMJ, des VDI/VDE und des hiesigen Finanzamts sowie den Herren Gernot Kaube, ehemaliger Vorsitzender der Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungsrecht beim DPMA, Prof. Dr. Joachim Heitbaum, zuletzt Leiter des Forschungsbereichs der Chemetall GmbH in Frankfurt a.M., und Prof. Dr. Matthias Pierson von der FH Braunschweig/Wolfenbüttel schulde ich Dank für Auskünfte und nützliche Hinweise zu in diesem Buch behandelten Themen. Herrn Jonathan Stanley von der Anwaltskanzlei Skadden Arps, London, danke ich für die sprachliche Überprüfung vorhandener englischer Fassungen von Vertragsmustern. Besonders danke ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Kai Endlich, Syndikus des Carl Heymanns Verlags, für die geduldige Förderung des Buchprojekts und manchen guten Rat.

München, im November 2005

Hans-Peter Rosenberger

Autorenverzeichnis

Thorsten Adelhardt, LL.M.

Rechtsanwalt in Igensdorf; Leiter Gruppe Recht, Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS, Erlangen

Dr. Fabian Badtke, LL.M.

Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Sven Brunsmann-Rieter, Ass. iur.

Vorstandsreferent, Bauhaus Luftfahrt e. V., München; Mitarbeiter der Forschungsstelle für Technologietransfer, TU Dresden

Jochen Fiedler

Rechtsanwalt in München; Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Christian Heite, LL.M.

Rechtsreferent EU-Forschung, TU Dresden; Mitarbeiter der Forschungsstelle für Technologietransfer, TU Dresden

Dr. Ulf Johann

Rechtsanwalt in München; Legal Counsel Forschungs- und Entwicklungsverträge, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Dr. Katharina Klett, LL.M.

Rechtsanwältin in Dresden

Nikolai Schmeißer

Rechtsanwalt in München; stv. Leiter Recht, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.

Rechtsanwalt in Dresden; Honorarprofessor an der TU Dresden; Leiter der Forschungsstelle für Technologietransfer, TU Dresden

Dr. Markus Zirkel

Rechtsanwalt in München; Leiter Recht, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München; auswärtiges wissenschaftliches Mitglied der Forschungsstelle für Technologietransfer, TU Dresden

Bearbeiter der Vorauflagen

Dr. Hans-Peter Rosenberger

ehem. Leiter Lizenzabteilung Metallgesellschaft AG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Hinweise für die Online-Nutzung	IX
Autorenverzeichnis	XI
Im Einzelnen haben bearbeitet	XIII
Inhaltsübersicht	XV
Inhaltsverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXV
Teil 1 Allgemeiner Teil	1
Kapitel 1 Einleitung	3
A. Forschung und Entwicklung (F&E)	3
B. Unterscheidungen innerhalb der F&E	3
I. Abgrenzung von Forschung und Entwicklung	3
II. Abgrenzung von Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Entwicklung	4
C. Arten von F&E-Verträgen	5
I. F&E-Kooperationen	6
II. F&E-Auftrag (Auftragsforschung)	6
Kapitel 2 Anbahnung von F&E-Projekten	8
A. Vorbemerkung	8
B. Basiskriterien für die Beurteilung von F&E-Projekten	8
C. Vor- und Nachteile eines F&E-Projekts	13
I. Vorteile des F&E-Projekts	13
II. Nachteile des F&E-Projekts	16
D. Open Innovation	20
E. Geheimhaltungsvereinbarung	22
F. Gegenseitige Absichtserklärungen („Letter of Intent“)	23
Kapitel 3 Rechtsnatur von F&E-Verträgen nach deutschem Recht	25
A. Relevanz der Rechtsnatur von F&E-Verträgen nach deutschem Recht	25
B. Qualifikation von F&E-Verträgen nach deutschem Recht	25
I. Als Gesellschaftsverträge einzustufende F&E-Verträge	25
II. F&E-Aufträge	27
III. F&E-Rahmenverträge	35
Kapitel 4 Bedeutung der Bestimmungen des BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen für F&E-Verträge	37
A. Bedeutung der Rechtswahl für die Anwendbarkeit der deutschen AGB-Bestimmungen	37
B. Vom AGB-Recht erfasste Typen von F&E-Verträgen	38
C. Einbezug von AGB bei F&E-Verträgen	39
I. Vorliegen von AGB	39
II. Einbeziehung der AGB gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen	40
D. Zentrale Bedeutung von § 307 BGB für AGB in den von den AGB-Bestimmungen des BGB erfassten F&E-Verträgen	41
I. Inhalt von § 307 BGB	41

II.	Bedeutung der Typenwahl für die Wirksamkeit der AGB für einen F&E-Vertrag	41
E.	Auswirkungen der Ungültigkeit von AGB-Bestimmungen auf die Gültigkeit des gesamten Vertrags	42
F.	Ausgewählte Klauseln	43
	Kapitel 5 Grundlagen der Gestaltung von F&E-Verträgen.	47
A.	Grundsätze	47
I.	Formalien	47
II.	Vertrags- und Formfreiheit	47
III.	Anbahnung und Abschluss	48
IV.	Vertragsauslegung	48
V.	Vertragsprache und -terminologie	50
B.	Allgemeine vertragliche Regelungen in F&E-Verträgen	50
I.	Vertragsgegenstand	50
II.	Leistungsmaßstab	52
III.	Termine/Milestones	53
IV.	Abnahme	53
V.	Change Request	53
VI.	Mitwirkungspflichten	53
VII.	Koordination	54
VIII.	Vergütung	54
C.	Gewährleistung und Haftung in F&E Verträgen	55
I.	Allgemeines	55
II.	Haftungsszenarien	56
III.	Gewährleistung und Pflichtverletzung	57
IV.	Produkthaftungsrecht	58
V.	Schutzrechte und Rechte Dritter	60
VI.	Vertragliche Haftungserweiterungen	61
VII.	Vertragliche Haftungsbeschränkungen	63
D.	Back- und Foreground in F&E-Verträgen	65
I.	Grundlagen	65
II.	Background	68
III.	Foreground (F&E-Ergebnisse)	72
IV.	Verwertungsrechte bezüglich Urheberrechten	81
V.	Vergütung von schutzrechtsfähigem Back- und Foreground	89
E.	Verpflichtungen der Vertragspartner zur Geheimhaltung und Nichtnutzung von Informationen	93
I.	Bedeutung der Vertraulichkeitsvereinbarung	93
II.	Die geheimhaltungsbedürftige Information	95
III.	Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Nichtnutzung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen	96
IV.	Ausnahmen von der Geheimhaltung und Nichtnutzung	98
V.	Verpflichteter Personenkreis	100
VI.	Weitere Regelungsgegenstände	102
F.	Laufzeit und Kündigung	102
G.	Sonstige Regelungen	103
I.	Form und Zustellung von einseitigen Willenserklärungen und geschäftsähnlichen Handlungen	103
II.	Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses oder von einzelnen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag	104
III.	Vertragsänderungen und Schriftform	105
IV.	Salvatorische Klausel	106

V.	Vertragsfuß	107
VI.	Vertragsanlagen	107
H.	Rechtswahl und Gerichtsstand	107
I.	Rechtswahl der Parteien	107
II.	Gerichtsstand und internationale Gerichtszuständigkeit	121
III.	Schiedsgerichtsbarkeit	132
I.	Querschnittsmaterien	144
I.	Arbeitnehmerbezogene Regelungen in F&E-Verträgen	144
II.	Steuern	147
III.	F&E-Verträge in der Insolvenz	155
Kapitel 6 Zur kartellrechtlichen Beurteilung von F&E-Verträgen		164
A.	Vorbemerkung und Überblick	164
B.	Grundsätzliche wettbewerbspolitische Beurteilung von F&E-Verträgen	164
C.	Beurteilung von F&E-Verträgen nach Art. 101 AEUV	166
I.	Vorbemerkung und Überblick	166
II.	Für die Beurteilung von F&E-Verträgen nach Art. 101 AEUV relevante Verordnungen und Bekanntmachungen der Kommission und ihr Anwendungsbereich	167
III.	Relevante Märkte	175
IV.	Tatbestandsmerkmale des Art. 101 Abs. 1 AEUV	181
D.	Freistellung unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fallender F&E-Verträge	200
I.	Vorbemerkung und Überblick	200
II.	Freistellung von F&E-Verträgen durch die F&E-GVO	201
III.	Freistellung aufgrund direkter Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV („Einzelfreistellung“).	238
E.	Gründung von Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen von F&E-Verträgen – EU-Fusionskontrolle nach der Fusionskontrollverordnung	248
I.	Vorbemerkung und Überblick	248
II.	Das Merkmal des Zusammenschlusses	249
III.	Das Merkmal der gemeinschaftsweiten Bedeutung	250
IV.	Materielle Prüfung unter die Fusionskontrollverordnung fallender Gemeinschaftsunternehmen	251
V.	Verfahren bei der EU-Fusionskontrolle	252
F.	Beurteilung von F&E-Verträgen nach deutschem Kartellrecht	253
I.	Vorbemerkungen	253
II.	Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen von F&E-Verträgen – Fusionskontrolle nach §§ 35 bis 43 GWB	253
III.	Beurteilung von F&E-Verträgen nach §§ 1 bis 3 GWB	260
Kapitel 7 Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen		267
A.	Einleitung	267
B.	Besondere Bestimmungen bzgl. Erfindungen an Hochschulen gemäß § 42 ArbEG	267
I.	Persönlicher Anwendungsbereich des § 42 ArbEG	270
II.	Sachlicher Anwendungsbereich des § 42 ArbEG	273
III.	Rechte der Hochschulbeschäftigten aus § 42 ArbEG	277
IV.	Auswirkungen des § 42 ArbEG auf die Vertragsgestaltung im Rahmen von F&E-Projekten	283
V.	Exkurs: Urheberrechtlich schutzfähige F&E-Ergebnisse	289
C.	F&E-Verträge und EU-Beihilfenrecht	291
I.	Vorbemerkung	291
II.	Folgen des EU-Beihilfenverbots für die Gestaltung von F&E-Verträgen	294
III.	Einzelprobleme bei der Implementierung	295
IV.	Rechtssicherheit durch salvatorische Klauseln	296

Inhaltsverzeichnis

D.	Rücklizenzen	297
I.	Vorbemerkung	297
II.	Versuchsprivileg	298
III.	Verpflichtung zur Gewährung eines Nutzungsrechts für Forschung und Lehre?	298
IV.	Umfang des Nutzungsrechts für Zwecke der Forschung	300
V.	Rechtsfolgen bei Überschreitung des Nutzungsrechts	301
E.	Auskunftsanspruch	302
I.	Einleitung	302
II.	Allgemeine rechtliche Einordnung und Urteilsbesprechung	303
III.	Keine gemeinsame Rechtslage in Bund und Ländern	306
IV.	Exkurs: Offenlegung von Förderanträgen	307
V.	Fazit	307
Kapitel 8	Öffentliche Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern	309
A.	Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern durch die Europäische Union	309
I.	Förderprogramme der EU	309
II.	Voraussetzungen für die Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern nach der VO H2020 BTR.	313
III.	Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem EU geförderten F&E-Projekt	317
B.	Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern durch die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer	329
I.	Der durch das Beihilferecht der EU gesetzte Rahmen.	329
II.	Förderprogramme des Bundes	331
III.	F&E-Förderung durch die Bundesländer	331
IV.	Ausländische Zuwendungen.	332
V.	Voraussetzungen für die Förderung gemeinsamer F&E-Projekte im Rahmen der Forschungsprogramme und diesbezüglicher Bekanntmachungen des Bundes	332
VI.	Rechte und Pflichten bei Inanspruchnahme von Zuwendungen auf Kostenbasis nach den allgemeinen Nebenbestimmungen und der Kooperationsvereinbarung	337
Teil 2	Vertragsmuster	347
Muster A	Internationaler F&E-Vertrag zwischen Unternehmen gleicher Marktstufe – horizontaler F&E-Vertrag	351
Muster B	Internationaler F&E-Vertrag zwischen Lieferanten und Verwender der entwickelten Erzeugnisse – vertikaler F&E-Vertrag	391
Muster C	Internationaler F&E-Auftrag des Werkvertragstypus an Forschungsgesellschaft mit Lizenzoption des Auftraggebers	407
Muster D	F&E-Kooperationsvertrag zwischen Industriepartner und Hochschule/ Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler	428
Muster E	F&E-Auftrag des Dienstvertragstypus eines Industriepartners an eine Hochschule/Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler.	439
Muster F	F&E-Vertrag zwischen den potenziellen Teilnehmern eines BMBF-geförderten Verbundvorhabens/Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler	449

Muster G	F&E-Beratungsvertrag mit nicht im öffentlichen oder privaten Dienst stehendem Wissenschaftler – Vertragsform	459
Muster H	F&E-Beratungsvertrag mit nicht im öffentlichen oder privaten Dienst stehendem Wissenschaftler – Briefform	463
Muster I	Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen zwei Parteien mit Geheimhaltungsverpflichtung nur einer Partei	465
Muster J	Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen zwei Parteien mit wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen	471
Muster K	Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen mehr als zwei Parteien mit wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen	477
Anhänge		
Anhang 1	F&E-GVO	485
Anhang 2	Horizontal-LL (auszugsweise)	495
Anhang 3	UR F&E&I (auszugsweise)	512
Anhang 4	NKBF 98	537
Stichwortverzeichnis	553

Kapitel 8 Öffentliche Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern

Die Förderung von Forschung und Entwicklung stellt ein wichtiges Mittel zur Umsetzung politischer Ziele dar. Entsprechend wird F&E mit hohen Summen öffentlich gefördert und werden viele F&E-Verträge im Zusammenhang mit öffentlich subventionierten Projekten geschlossen. In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen der Beteiligung an geförderten F&E-Projekten dargestellt. 1

Durch die öffentliche (Ko-) Finanzierung tritt im Gefüge eines F&E-Projekts ein weiterer Teilnehmer – der Zuwendungsgeber – hinzu, dessen Interessen (Erfüllung der Förderziele, Beachtung der Vorgaben für die Verausgabung öffentlicher Mittel, hoheitliches Handeln des Zuwendungsgebers) sich auf die zu schließenden Verträge auswirken. 2

Neben dem offensichtlichen Vorteil des geschenkten Geldes ohne unmittelbare synallagmatische Gegenleistung sind gerade geförderte Verbundprojekte wegen ihres Networking- und Marketing-Effekts für die Teilnehmer interessant. 3

Dem gegenüber steht je nach Projektart und Zuwendungsgeber ein Regelungsrahmen, der die Teilnehmer zusätzlichem Administrationsaufwand und gewissen Einschränkungen ihrer Rechte aussetzt.¹ Jeder Förderantrag birgt das Risiko des Scheiterns, womit frustrierte Aufwendungen verbunden sein können. Förderprogramme sind teils stark überzeichnet. Ein (nicht geringes) Mindestmaß an Bürokratie ist, wenn es die Möglichkeit auf geschenktes öffentliches Geld gibt, zur Vermeidung von Missbrauch und zur ordnungsmäßigen Dokumentation nicht zu vermeiden.² 4

Öffentliche Förderprogramme sind aber in aller Regel so zielgruppenorientiert gestaltet, dass mit sorgfältiger Auswahl, Planung und Vorbereitung eine Beteiligung wirtschaftlich sinnvoll darstellbar ist. Rechtzeitige, eingehende Durchsicht aller verfügbaren Dokumente und die Einbindung aller relevanten Stellen im Unternehmen (v.a. Compliance, Finanzen, Recht) sind Schlüsselemente für die erfolgreiche Teilnahme. Generell gilt: Erfahrung bringt Synergieeffekte. Die erstmalige Beteiligung an einem Förderprogramm und erst recht die erstmalige Beteiligung als Koordinator zwingen dazu, sich viele Details neu zu erarbeiten. Nimmt man an Programmen wie dem Horizont 2020 regelmäßig teil, so wiederholen sich nötige Verrichtungen bald und die Bearbeitung geht schneller und effektiver von der Hand. 5

A. Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern durch die Europäische Union

I. Förderprogramme der EU

1. Die Grundlagen im AEUV³ und im Euratom-Vertrag⁴

Der AEUV hat der Forschung und technologischen Entwicklung (sowie der Raumfahrt) mit Titel XIX (Art. 179 – 190 AEUV) einen eigenen Abschnitt gewidmet, welcher auch für die Förderung gemeinsamer F&E-Projekte einen Rahmen setzt: Nach Art. 179 Abs. 2 AEUV unterstützt die 6

1 Zu den Risiken der Projektbeteiligung siehe *Wündisch*, BB 2009, 679 (684; siehe auch *Seethaler/Kubasch/Wolf in FNT Info*, 1 ff., Kap. 1.3., 8 f.

2 *Seethaler/Kubasch/Wolf in FNT Info*, 1 ff., Kap. 1.1.2, 5 sehen die Verhältnismäßigkeit zwischen Belastung durch Bürokratie und notwendiger Administration bei nationalen Zuwendungen als gewahrt.

3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/47 ff.; Ausführliche Darstellung aller Rechtsgrundlagen der EU-Förderung bei *Krahé*, Ziff. 1 zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen sowie spezifisch zu F&E (inkl. Rahmenprogramm sowie allen sonstigen Programmen der EU) Ziff. 8.

4 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25.03.1957.

Gemeinschaft „die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen – die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität, sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse“. Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft nach Art. 180 AEUV verschiedene Maßnahmen, welche die in den Mitgliedsstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen. Zu diesen gehören die „Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen“ (Art. 180 a) AEUV sowie die „Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung der Union, technologischen Entwicklung und Demonstration“ (Art. 180 b) AEUV). Nach Art. 182 AEUV stellt der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren des Art. 294 AEUV ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefasst werden und legt zur Durchführung dieses Programms die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse fest.

- 7 Für den Nuklearbereich legt nach Art. 7 des Euratom-Vertrags der Rat „einstimmig auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuss für Wissenschaft und Technik anhört, die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft fest. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt“. Dabei kann die Kommission nach Art. 10 des Euratom-Vertrags Mitgliedsstaaten, Personen oder Unternehmen sowie dritte Staaten, zwischenstaatliche Einrichtungen oder Angehörige dritter Staaten durch Vertrag mit der Durchführung bestimmter Teile des Forschungsprogramms der Gemeinschaft betrauen.

2. Die aktuellen Rahmenprogramme der EU zur Forschungsförderung

- 8 Politischer Hintergrund für die Zielsetzungen der europäischen F&E Politik ist die Europa-2020-Strategie, die am 17. Juni 2010 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde⁵. Sie ist das Nachfolge-Zielepapier zur Lissabon-Strategie vom März 2000⁶. Wesentliche Ziele sind das Wachstum der Wirtschaft und einhergehend der Beschäftigung in Europa. Forschungsrahmenprogramme i.S.d. Art. 179 ff. AEUV sind und waren wesentliche Mittel zur Umsetzung der in diesen Strategien niedergelegten Politikziele.
- 9 Das aktuelle Rahmenprogramm i.S.v. Art. 182 AEUV ist das achte seiner Art, das allerdings im Kontrast zu den Vorgängerprogrammen nicht einfach als „achtes Rahmenprogramm“ bezeichnet, sondern mit dem Namen „Horizont 2020“ versehen wurde, gemäß der Verordnung über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020⁷ (nachfolgend kurz als „VO H2020“ bezeichnet) sowie der Beteiligungsregeln zum H2020⁸ (nachfolgend kurz als „VO H2020 BTR“ bezeichnet). Laut Art. 8 der VO H2020 wird Horizont 2020 „mittels des

5 Mitteilung der Europäischen Kommission KOM(2010) 2020 endgültig, vom 03.03.2010: *EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*.

6 *Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes vom 23.03. u. 24.03.2000*.

7 *Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.12.2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/104.

8 *Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11.12.2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/81.

konsolidierten spezifischen Programms, das durch den Beschluss 2013/743/EU⁹ des Rates (nachfolgend kurz als „Beschluss H2020 SP“ bezeichnet) eingerichtet wurde und in dem die Ziele und die ausführlichen Durchführungsvorschriften festgelegt werden, und mittels eines Finanzbeitrags an das EIT durchgeführt.“

Auch für die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) wird ein achties Rahmenprogramm ¹⁰ durchgeführt, und zwar gemäß der Verordnung über das EURATOM Forschungs- und Ausbildungsprogramm¹⁰ (nachfolgend kurz als „VO H2020 Euratom“ bezeichnet). Dass das Programm nur eine Laufzeit bis 2018 hat, liegt vermutlich in Art. 7 EURATOM Vertrag begründet, der vorsieht, dass die EURATOM Forschungs- und Ausbildungsprogramme jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt werden. Auch das EURATOM Begleitprogramm zum FP7¹¹ lief nur fünf Jahre, von 2007 bis 2011. Die vorgenannten Dokumente sind auch im Internet¹² abrufbar. Dort finden sich zugleich weitere Rechtsgrundlagen des Horizont 2020 von EU und Euratom, welche die vorgenannten Beschlüsse und Verordnungen ergänzen, sowie zu Durchführungsregeln, Informationsmaterial und Tipps der für die Durchführung der Rahmenprogramme zuständigen EU-Kommission. Eine Einführung in das Rahmenprogramm sowie spezielle Informationen zu den einzelnen Förderbereichen enthält auch die im Internet abrufbare Broschüre „Horizont 2020 im Blick“¹³, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das in Deutschland für die Beratung zu Fragen der EU-Rahmenprogramme mitzuständig ist. Diese Broschüre enthält auch Kontaktdaten zu den nationalen Kontaktstellen für Informationen zu den EU-Rahmenprogrammen.

Der Beitrag der EU für Horizont 2020 beträgt insgesamt rund 70 Mrd. €. Er soll nach Art. 6 ¹¹ Nr. (2) VO H2020 auf die Schwerpunkte „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“, „gesellschaftliche Herausforderungen“ und die Einzelziele „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“, „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ sowie auf direkte Maßnahmen der „Gemeinsamen Forschungsstelle“ (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs aufgeteilt werden.

Für das achte Rahmenprogramm von Euratom sind Mittel in Höhe von rund 1,6 Mrd. € vorgesehen. ¹² Davon sollen nach Art. 4 VO H2020 Euratom 728 Mio. € in die Fusionsforschung fließen. Daneben sind für Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz gut 315 Mio. € und für Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich gut 559 Mio. € vorgesehen. Wegen seiner weitaus größeren Bedeutung für die Subventionierung gemeinsamer F&E-Projekte durch die EU wird nachfolgend nur auf Horizont 2020 außerhalb des Nuklearbereichs näher eingegangen.

⁹ *Beschluss Nr. 2013/743/EU des Rates vom 11.12.2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020)*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/965 ff.

¹⁰ *Verordnung des Rates (EURATOM) Nr. 1314/2012 vom 16.12.2012 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/948 ff. Anders als noch unter dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FRP) gibt es im 8. FRP für EURATOM keine eigenen Beteiligungsregeln als Pendant zur VO H2020 BTR. Gem. Art. 7 der VO H2020 EURATOM werden stattdessen mit wenigen Ausnahmen die Regeln der VO H2020 BTR als anwendbar erklärt.

¹¹ *Beschluss des Rates 2006/969/EG vom 18.12.2006 über das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007–2011)*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, L 391/19.

¹² http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-legal-basis-fp (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

¹³ *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Herausgeber): Broschüre „Horizont 2020 im Blick Informationen zum neuen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“.*

3. Spezifisches Programm, Arbeitsprogramme, Schwerpunkte und Einzelziele im Horizont 2020

- 13 Grundlage der inhaltlichen Details der Förderung in Horizont 2020 bildet das spezifische Programm nach Beschluss H2020 SP. Nach diesem spezifischen Programm gibt es sechs „Teile“ (Art. 2 (2)), die sich wieder in etliche „Einzelziele“ unterteilen (Art 3). Teilweise findet sich auch die Nomenklatur, dass die Teile „I. Wissenschaftsexzellenz“, „II. Führende Rolle der Industrie“ und „III. Gesellschaftliche Herausforderungen“ als „Schwerpunkte“ mit etlichen Unter-Einzelzielen bezeichnet werden, während die Teile „IV Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“, „V. Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ und „VI Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“ keine weiteren Unterteilungen in Einzelziele haben, sondern solitäre Einzelziele sind¹⁴. Grundzüge der Tätigkeiten zu den Einzelzielen sind jeweils in Anhang I zu dem Beschluss H2020 SP geregelt.
- 14 Für die Ziele verabschiedet die Kommission gemäß Art. 5 Beschluss H2020 SP **Arbeitsprogramme**. Sie detaillieren Ziele, Ergebnisse, Verfahren, Beträge, Zeitplanung, strategische Ausrichtung von Maßnahmen, Auswahl- und Zuschlagskriterien etc. Die Arbeitsprogramme decken nicht die gesamte Laufzeit des Rahmenprogramms ab, sondern werden regelmäßig alle zwei Jahre überarbeitet.
- 15 In den General Annexes¹⁵, die für alle durch das Arbeitsprogramm abgedeckten Bereiche gelten, finden sich unter anderem folgende Detailregeln:
- Länder, die am Programm teilnehmen dürfen
 - Standard-Zulassungskriterien
 - Details zu den verschiedenen Förderinstrumenten und Förderquoten
 - Spezielle Anforderungen für Förderung durch Beschaffungsmaßnahmen
 - Regeln für Wettbewerbe und Preise
 - Technology readiness levels (TRL)
 - Evaluierungsprozess
 - Geheimschutz

4. Förderinstrumente im Horizont 2020¹⁶

- 16 Die verschiedenen Arten der Förderung, derer sich ein Zuwendungsgeber bedienen kann, werden gemeinhin unterschieden in direkte und indirekte Maßnahmen, wobei als direkte Maßnahmen solche gelten, die der Zuwendungsgeber selbst durchführt; bei der EU z.B. durch Forschungsaktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle. Wendet der Zuwendungsgeber Dritten Gelder zu, damit diese Aktivitäten entfalten, spricht man von indirekten Maßnahmen. Die Zuwendungen an die Teilnehmer im Forschungsrahmenprogramm sind daher indirekte Maßnahmen. In Art. 10 der VO H2020 heißt es daher: *„(1) Horizont 2020 unterstützt indirekte Maßnahmen durch eine oder mehrere der Förderformen, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannt werden; hierbei handelt es sich insbesondere um Finanzhilfen, Preisgelder, öffentliche Aufträge und Finanzierungsinstrumente.“*
- 17 Art. 23 der VO H2020 schreibt generell vor, dass das Rahmenprogramm „in erster Linie im Wege transnationaler Kooperationsprojekte“ durchgeführt werden soll, die „durch öffentlich-private und öffentlich-öffentliche Partnerschaften ergänzt“ werden. Wichtigste Projektform für die klassische

¹⁴ Die drei Schwerpunkte unterteilen sich weiter in Einzelziele. So fällt unter die Wissenschaftsexzellenz z.B. die Förderung des Europäischen Forschungsrats, aber auch die Mobilitätsmaßnahmen des Marie-Skłodowska-Curie Programms. Unter der führenden Rolle der Industrie finden sich u.a. die typischen F&E Themen wie Grundlegende und industrielle Technologien oder Gesundheit, Demographischer Wandel und Wohlergehen. Die vollständige Liste sowie die Aufteilung der Gelder finden sich im Überblick im Anhang II zur VO H2020.

¹⁵ Neu gefasst durch *European Commission Decision C (2014) 4995* of 22 July 2014.

¹⁶ Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10. 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, L 298/1.

Forschungsförderung sind die **Forschungs- und Innovationsmaßnahmen**. Sie werden immer im Verbund mit mehreren Teilnehmern durchgeführt. Ziel ist die Entwicklung neuer Erkenntnisse, es handelt sich also um das „klassische“ Forschungsprojekt¹⁷. Erhebliche Mittel für die Verbundforschung werden auch über **öffentlich-private Partnerschaften** vergeben, in denen insbesondere eine möglichst große Nähe der Forschungsthemen zu praktischem Bedarf durch großen Einfluss der Industrie auf die Wahl der Forschungsfelder erreicht werden soll. Insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen soll das sogenannte **KMU Instrument**¹⁸ dienen. Besonders auf die Förderung einzelner Wissenschaftler gerichtet sind die **ERC-Projekte** (Europäischer Forschungsrat) sowie die **Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen**¹⁹. Daneben besteht auch die Möglichkeit, F&E-Projekte über **Preise**²⁰ und **öffentliche Beschaffung** zu fördern.²¹

II. Voraussetzungen für die Förderung von F&E-Projekten mit mehreren Teilnehmern nach der VO H2020 BTR

Die VO H2020 BTR legt in Titel II (Art. 6 – 40), insbesondere in den Art. 7 – 9, fest, welche **18** Rechtspersonen sich an Maßnahmen beteiligen können. Hinsichtlich der Rechtsform werden keine wesentlichen Einschränkungen gemacht, allerdings wird auf die Arbeitsprogramme und Arbeitspläne verwiesen, die hierzu nähere Regeln und Einschränkungen enthalten können.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 VO H2020 BTR müssen von Ausnahmen abgesehen an einer Maßnahme **19** mindestens drei voneinander unabhängige Rechtspersonen mit Sitz in jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern teilnehmen. Eine Auflistung aller Länder, aus denen Teilnehmer zur Beteiligung an H2020-Projekten berechtigt sind, findet sich in Kapitel A der General Annexes zum Arbeitsprogramm 2014 – 2015²². Diese Auflistung wiederum verweist für die aktuelle Liste der Associated Countries ins Online Manual²³.

17 Daneben wird noch die **Innovationsmaßnahme** als eigene Maßnahmenform unterschieden, hierbei geht es um weniger entwicklungsbezogene, dafür marktnähere Aktivitäten siehe Definition in Art. 2 (1) 6 VO H2020 BTR. Hierunter fallen Prototypenentwicklung, Test- und Demonstrationsprojekte, Pilotprojekte etc. **Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen** begleiten F&E Projekte, fördern die Forschung und Entwicklung aber nicht direkt, s. Definition in Art. 2 (1) 7 VO H2020 BTR.

18 Siehe Art. 22 (2) und Art. 53 VO H2020. Unter dem Ziel „Führende Rolle der Industrie“ können KMU Anträge für Projekte in drei Phasen stellen: In Phase 1 können Machbarkeitsstudien mit einem Festbetrag von 50k EUR finanziert werden; für die Machbarkeitsstudie kann das beantragende KMU z.B. auch an eine Forschungsorganisation beauftragen. Phase 2 baut auf Phase 1 auf, i.d.R. wird also die Durchführung eines Projekts aus Phase 1 einem Projekt der Phase 2 vorangehen. Das ist aber keine zwingende Voraussetzung! Hier können Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragt werden, wobei der Fokus eher auf Innovations- also relativ marktnahen Aktivitäten (Demonstration, Herstellung von Marktreife etc.) liegt. Phase 3 schließlich soll dem geförderten KMU den Zugang zu privatem Kapital erleichtern. Hier geht es also weniger um Finanzierung direkt aus dem H2020 Budget, sondern um Erschließung privater Investmittel.

19 Weniger unmittelbar relevant für Interessenten aus Wirtschaft oder Forschungsgemeinde sind hingegen Kofinanzierungsmaßnahmen (Definition in Art. 2 (1) 16 VO H2020 BTR) und öffentlich-öffentliche Partnerschaften (Art. 26 VO H2020), die sich unmittelbar an nationale Zuwendungsgeber wenden. Aus den hierunter geförderten nationalen Programmen ergeben sich aber durchaus wieder interessante – nationale – Förderchancen für die Teilnehmer.

20 Siehe Art. 50 VO H2020 BTR. Die EU kann hier, statt ein Problem relativ offen für mehr oder weniger breite Themen auszuschreiben, ein konkret beschriebenes Problem benennen und vorgeschlagene Lösungen mit dem Preis prämiieren.

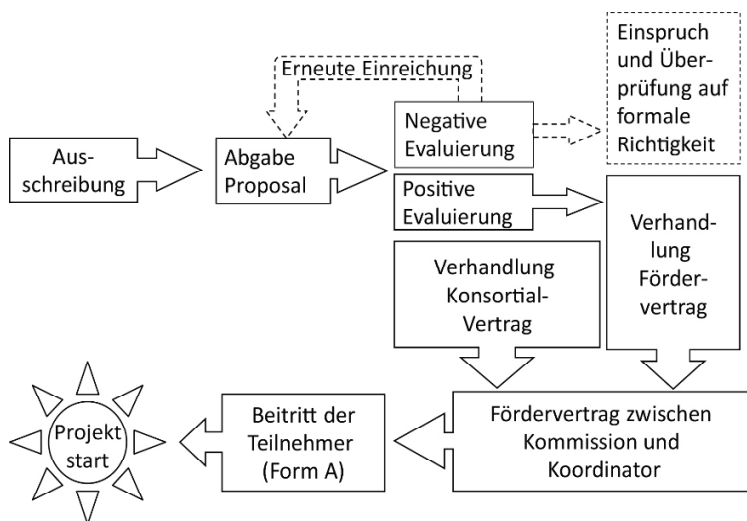
21 Siehe Art. 51 VO H2020 BTR: Definition der vorkommerziellen Auftragsvergabe in Art. 2 (1) 17 VO H2020 BTR. Definition der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen in Art. 2 (1) 18 VO H2020 BTR. Die vorkommerzielle Auftragsvergabe für innovative Lösungen durch die Kommission in eigenem Namen oder gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern der Mitgliedstaaten ist grundsätzlich nicht neu, aber im H2020 erstmals als dezidiertes Mittel zur F&E Förderung enthalten.

22 *European Commission Decision C (2014) 4995*, 22.07.2014.

23 http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/international-cooperation_en.htm (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

- 20 Interessant für Projekte, die am Rand der Mindestzahl operieren sollen, ist, dass nach Art. 9 Abs. 2 VO H2020 BTR die Gemeinsame Forschungsstelle und bestimmte andere supranationale Organisationen als „Rechtspersonen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land, in dem keiner der übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme seinen Sitz hat“ gelten. Selbst wenn also z.B. die Gemeinsame Forschungsstelle mit ihrem Standort in Ispra/Italien teilnimmt, würden z.B. ein weiterer italienischer und ein deutscher Partner ausreichen. Von der „drei mal drei“ Regel sind Pionierforschungsmaßnahmen des Europäischen Forschungsrats (ERC), das KMU-Instrument und Maßnahmen zur Kofinanzierung von Programmen ausgenommen. Förderfähig sind Maßnahmen für einzelne Antragsteller aber auch nur dann, wenn sie mit einem eindeutigen europäischen Mehrwert verbunden sind. Außerdem können individuelle Arbeitsprogramme bzw. -pläne weitere Ausnahmen enthalten.
- 21 Nach Art. 7 der VO H2020 BTR kann jede in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ansässige oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründete Rechtsperson und unter besonderen Bedingungen auch jede internationale Organisation von europäischem Interesse und jede in einem Partnerland der internationalen Zusammenarbeit ansässige Rechtsperson einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten. Nach Art. 9 Abs. 1 VO H2020 BTR darf die Mindestanzahl der Teilnehmer an Maßnahmen grundsätzlich nicht unter drei voneinander unabhängigen Rechtspersonen liegen, von denen jede ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land hat und von denen keine zwei ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat oder assoziierten Land haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht Art. 9 Abs. 3 – 5 VO H2020 BTR vor.
- 22 Nach Art. 9 Abs. 5 der VO H2020 BTR können die Arbeitsprogramme oder Arbeitspläne zusätzliche Bedingungen hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl oder hinsichtlich der Art des einzelnen Teilnehmers und ggf. des Orts seines Sitzes festlegen.
- 23 Getrennt von der Frage, wer sich an den Projekten des H2020 beteiligen darf, ist die Frage geregelt, wer berechtigt ist, Fördermittel zu erhalten. Nach Art. 10 VO H2020 BTR ist grundsätzlich jede in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassene oder nach Unionsrecht gegründete Rechtsperson, jede internationale Organisation von europäischem Interesse sowie jede Rechtsperson, die in einem im Arbeitsprogramm genannten Drittland niedergelassen ist, zuwendungsberechtigt. Das wird sich oftmals, aber nicht zwingend, mit der Berechtigung zur Teilnahme an einer Maßnahme decken.

1. Ablauf des Vergabeverfahrens



a) Ausschreibung (*Call for Proposal*)

Das Vergabeverfahren beginnt nach Art. 11 der VO H2020 BTR mit Aufforderungen der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen („Förderanträge“). Die Ausschreibungen und die jeweils für die Antragstellung geltenden Fristen werden laufend im Internet im Participant Portal²⁴ veröffentlicht.

b) Anträge (*Proposal*)

Anträge werden, nachdem man ein Konsortium zusammengestellt hat, das den Anforderungen der Ausschreibung entspricht, elektronisch über das Participant Portal eingereicht. Anträge bestehen im Wesentlichen aus (1) einem Satz an Formularen, in denen Basisdaten der Projektpartner, erforderliche Erklärungen, Kontaktpersonen etc. erfasst werden und (2) dem technischen Anhang, der die Projektarbeit beschreibt²⁵. Das elektronische Einreichungssystem führt den Nutzer durch die verschiedenen Schritte.

c) Bewertung (*Evaluation*)

Die Bewertung der eingereichten Förderanträge, für die nach Art. 15 Abs. 7 VO H2020 BTR unabhängige Sachverständige herangezogen werden²⁶, erfolgt gemäß Art. 15 Abs. 1 VO H2020 BTR nach folgenden Kriterien²⁷:

- Exzellenz
- Wirkung
- Qualität und Effizienz der Durchführung.

Nach Art. 15 Abs. 2 – 4 VO H2020 BTR gelten für bestimmte Programmteile besondere Gewichtungen dieser Kriterien, bzw. können in Arbeitsprogramm oder Arbeitsplan Gewichtungen und Schwerpunkte festgelegt sein. Zunächst bewertet jeder Experte individuell, danach treffen sich die an der Bewertung einer Ausschreibung beteiligten Experten in der „Consensus Group“ und gleichen die Ergebnisse ab, um zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. Die Experten schreiben für jeden Antrag einen „Evaluation Summary Report“ (ESR), in dem die Bewertungen der einzelnen Kriterien im Einzelnen dargestellt und begründet werden. Dieser ESR ist für die Teilnehmer im Portal einsehbar und gegebenenfalls Grundlage für Beschwerden über das Evaluierungsergebnis.²⁸ Nach Art. 15 Abs. 6 VO H2020 BTR werden die Anträge dann entsprechend den Bewertungsergebnissen nach einer Rangfolge zu einer Prioritätsliste geordnet. Alle, die den Mindestpunktwert, der für die Ausschreibung vorgegeben war („Threshold“), erreichen, sind auf der Liste.

24 <http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/home.html> (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

25 Allgemeine Vorgaben für die Inhalte von Anträgen siehe Art. 13 VO H2020 BTR; Detailerläuterungen zu allen Schritten des Prozesses finden sich im *Online Manual* unter <http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/guide.html> (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

26 Details über Bestellung unabhängiger Sachverständiger regelt Art. 40 VO H2020 BTR, zur Bewertung der Anträge siehe Art. 40 Abs (1) (a).

27 Standard Evaluation Criteria siehe General Annexes zum Arbeitsprogramm 2014-2015, European Commission Decision C (2014) 4995 of 22 July 2014, Kapitel H. Hier werden die allgemeinen Kriterien für die verschiedenen Projektformen im Einzelnen dargestellt.

28 Nach Art. 17 VO H2020 BTR stellt die Kommission eine Beschwerdemöglichkeit sicher. Zu diesem Zweck gibt es verschiedene Online-Werkzeuge: (1) Allgemeine Beschwerden mit Bezug auf H2020 können über den Research Enquiry Service des Horizon 2020 Helpdesk auf <http://ec.europa.eu/research/index.cfm?pg=enquiries> (zuletzt abgerufen am 13.07.2016) eingereicht werden. (2) Beschwerden zu einem konkreten, laufenden Projekt können über das Grant Management IT-System im Benutzerportal ECAS an den zuständigen Project Officer der EU bzw. zuständigen Agentur gerichtet werden. (3) Für Beschwerden über das IT-System schließlich (etwa, wenn die Abgabe eines Proposals an einem Fehler des Einreichungsportals gescheitert ist) ist der IT-Helpdesk auf <http://ec.europa.eu/research/participants/api/contact/index.html> (zuletzt abgerufen am 13.07.2016) zuständig.

d) Zuschlag (Award), „Verhandlungsphase“ (negotiation period), Unterzeichnung

- 28 Die Teilnehmer werden in einem „Evaluation Results Letter“ (wird i.d.R. nur elektronisch zugestellt) über das Ergebnis der Evaluierung informiert. Eine positive Evaluierung bedeutet dabei noch keine verbindliche Förderzusage; die erfolgt erst nach der „Verhandlungsphase“ mit der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung („Fördervertrag“, „Grant Agreement“). Zur Vorbereitung einer Finanzhilfvereinbarung eingeladen werden zunächst so viele Anträge in der vom besten bis zum schlechtesten Antrag sortierten Liste, wie das Budget für die Ausschreibung hergibt. Sollte in der Verhandlungsphase ein Projekt noch scheitern, können andere von der Reserveliste nachrücken.
- 29 Die Kommission hat sich im Horizont 2020 auf die Fahnen geschrieben, die Zeit zwischen Antrag und verbindlicher Förderzusage („Time to Grant“) möglichst zu straffen. Sie hat sich und den Teilnehmern zu diesem Zweck strenge Fristen auferlegt. Nach Art. 20 Abs. 2 lit. a VO H2020 BTR darf das Evaluierungsergebnis maximal fünf Monate nach Ende der Einreichungsfrist für die Ausschreibung erfolgen. Die Unterzeichnung des Fördervertrages muss dann spätestens nach weiteren drei Monaten erfolgen. Um diese Fristen einhalten zu können, wurde u.a. der Spielraum für Verhandlungen in dem „Verhandlungstermin“ nach der Evaluierung stark eingeschränkt; so gilt anders als in früheren Rahmenprogrammen der Grundsatz, dass Anträge nur so bewertet werden dürfen, wie sie beantragt werden. Die Experten sollen keine Änderungsvorschläge machen und diese in die Bewertung einfließen lassen können. In der Praxis wird dieser Grundsatz allerdings nicht ganz so streng gehandhabt (wohl aber die Fristen!). Ausnahmen werden nicht nur gemacht, wenn eine Ethikprüfung Anpassungen erforderlich macht, sondern auch wenn ein Projekt rechtliche oder administrative Anforderungen nicht erfüllt, unbeabsichtigte Fehler oder Widersprüche enthält oder aus besonderen Gründen ein Partner entfernt werden muss. Auch soll es bereits vorgekommen sein, dass doch noch fachliche Inhalte geändert wurden.
- 30 In der Vorbereitungsphase müssen die Teilnehmer noch weitere administrative Daten in das Portal einpflegen, die im Antrag noch nicht enthalten waren. Der Antrag wird dann zum technischen Anhang/zur Arbeitsbeschreibung des Fördervertrages.
- 31 Die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung nach Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 VO H2020 BTR erfolgt rein elektronisch im Participant Portal. Üblicherweise hat der Koordinator innerhalb der angegebenen Frist zu unterzeichnen, danach zeichnet die Kommission gegen und informiert die Teilnehmer darüber im Participant Portal. Dann haben die anderen Teilnehmer nochmals 30 Tage Zeit, um ihrerseits die Unterschrift zu leisten.

2. Förderform und -höhe

a) Förderform

- 32 Grundsätzlich eröffnet Art. 25 VO H2020 BTR alle Finanzierungsformen, die in Art. 123 der EU Haushaltsordnung²⁹ vorgesehen sind (anteiliger Selbstkostenerstattungspreis, Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, Pauschalbetrag, Pauschalfinanzierung und Kombinationen daraus). Am häufigsten kommt in Horizont 2020 das Selbstkostenerstattungsprinzip zum Einsatz. Ausnahmen sind z.B. die Vergabe von Preisen³⁰ oder die erste Phase eines Projekts unter dem KMU-Instrument³¹, in denen pauschale Summen ausbezahlt werden.

b) Förderhöhe

²⁹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, L 298/1.

³⁰ Zu Preisen s.o. Fn. 19.

³¹ Zum SME Instrument s.o. Fn. 17.

Die maximalen Förderquoten für die einzelne Instrumente sind in Ziffer D der General Annexes zum Arbeitsprogramm³² im Einzelnen dargestellt. Als Grundsatz gilt, dass bei marktnahen Projekten tendenziell geringere maximale Förderquoten zulässig sind als bei marktfernen. Marktstarke Unternehmen bekommen tendenziell geringere Quoten als kleine und mittlere Unternehmen. Je nach Projektart und Natur des Teilnehmers sind bis zu 100 % der direkten Kosten förderfähig. Anders als das Vorgängerprogramm sieht Horizont 2020 allerdings keine Möglichkeit mehr vor, die indirekten Kosten bei entsprechendem Nachweis zu 100 % zu fördern. Im Rahmen einer „Vereinfachungsinitiative“ wurde für indirekte Kosten eine Generalpauschale von 25 % der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben abzüglich Unterverträgen, Ressourcen von und für Dritte, festgelegt.³³

III. Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem EU geförderten F&E-Projekt

1. VO H2020 BTR und Finanzhilfvereinbarung

Die Finanzhilfvereinbarung wird auf der Grundlage einer Mustervereinbarung („Model Grant Agreement“) (nachfolgend kurz als „MGA H2020“ bezeichnet) abgeschlossen.³⁴ Gemäß Art. 58 MGA H2020 wird diese mit der Unterzeichnung durch Koordinator und der Kommission bzw. der beauftragten Agentur wirksam.

a) Rechtsnatur der Dokumente; Verhältnis VO H2020 BTR und Finanzhilfvereinbarung; Verhältnis Finanzhilfe- und Konsortialvertrag

VO H2020 und VO H2020 BTR sind Verordnungen im Sinne des Art. 288 AEUV. Sie sind damit unmittelbar für jeden Adressaten verbindlich geltendes Recht. 35

Das MGA H2020 wurde gemäß der Vorgabe aus Art. 18 Abs. 1 VO H2020 BTR von der Kommission und den Mitgliedsstaaten ausgearbeitet. Sie wurde nicht in der Form unmittelbar geltenden Rechts verabschiedet. Ihre Verbindlichkeit wird durch die zwingende Einbindung in den Förderprozess und letztlich erst durch Unterzeichnung einer individuellen Finanzhilfvereinbarung auf der Basis des Musters zwischen Teilnehmern und Kommission hergestellt. 36

Die VO H2020 dient der Einrichtung des Rahmenprogramms an sich. Trotz Verordnungscharakter hat sie relativ wenig Einfluss auf die unmittelbar praktisch relevanten Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einer Maßnahme. Konkreter ist die VO H2020 BTR; sie enthält viele Vorgaben für das direkte Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Teilnehmern. Vieles davon ist, wenn auch nicht wort-, so doch weitgehend inhaltsgleich, in die Finanzhilfvereinbarung umgesetzt worden. Nachdem sowohl die VO H2020 BTR also auch die Finanzhilfvereinbarung unmittelbar verbindlich sind (bzw. im Falle der Finanzhilfvereinbarung mit Unterschrift werden), besteht hier insoweit bzgl. vieler Klauseln eine gewisse Redundanz. Dogmatisch interessant, und praktisch nicht ganz ohne Bedeutung, ist die Frage, was bei Diskrepanzen zwischen VO H2020 BTR und den Regeln des MGA H2020 gilt, sollten sie sich einmal praktisch auswirken. Ein Beispiel, bei dem praktische Auswirkungen denkbar sind, ist die Definition des Begriffes „Background“ in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 VO H2020 BTR bzw. Art. 24.1 MGA H2020. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 VO H2020 BTR ist Background nur, was von den Teilnehmern schriftlich benannt wurde, während nach Art. 24.1 MGA H2020 Background zwar ebenfalls schriftlich benannt werden muss, dies aber nicht Voraussetzung 37

32 General Annexes zum Arbeitsprogramm 2014-2015, European Commission Decision C (2014) 4995 of 22 July 2014.

33 Art. 29 VO H2020 BTR.

34 Die verschiedenen Varianten der Mustervereinbarung sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-mga (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

Vorbemerkung zur Benutzung der Vertragsmuster

Die Muster betreffen neben **Mustern für Geheimhaltungsvereinbarungen** im Vorfeld von F&E-Verträgen in deutscher und englischer Fassung (**Muster A, B, C, I, J und K**) folgende Typen von F&E-Verträgen, wobei der für das jeweilige Muster vorausgesetzte konkrete Fall aus der Präambel des betreffenden Musters ersichtlich ist:

Muster A – Horizontaler F&E-Vertrag

Internationaler F&E-Vertrag zwischen Unternehmen gleicher Marktstufe (in englischer und deutscher Fassung)

Muster B – Vertikaler F&E-Vertrag

Internationaler F&E-Vertrag zwischen Lieferanten und Verwender der entwickelten Erzeugnisse (in englischer und deutscher Fassung)

Muster C – F&E-Auftrag als Werkvertrag

Internationaler F&E-Auftrag des Werkvertragstypus an Forschungsgesellschaft mit Lizenzoption des Auftraggebers (in englischer und deutscher Fassung)

Muster D – F&E-Kooperationsvertrag

zwischen Industriepartner und Hochschule/Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler

Muster E – F&E-Auftrag als Dienstvertrag

des Dienstvertragstypus eines Industriepartners an eine Hochschule/Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler

Muster F – F&E-Vertrag im Verbund

zwischen den potenziellen Teilnehmern eines BMBF-geförderten Verbundvorhabens/Ergänzende Vereinbarung mit Hochschulwissenschaftler

Muster G – F&E-Beratungsvertrag – Vertragsform

mit nicht im öffentlichen oder privaten Dienst stehendem Wissenschaftler

Muster H – F&E-Beratungsvertrag – Briefform

mit nicht im öffentlichen oder privaten Dienst stehendem Wissenschaftler

Muster I – einseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen zwei Parteien mit Geheimhaltungsverpflichtung nur einer Partei (in englischer und deutscher Fassung)

Muster J – zweiseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen zwei Parteien mit wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen (in englischer und deutscher Fassung)

Muster K – mehrseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Internationale vorgeschaltete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen mehr als zwei Parteien mit wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen (in englischer und deutscher Fassung)

Soweit die Muster sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache formuliert sind, entsprechen die beiden Fassungen grundsätzlich einander. Bei den englischen Fassungen wurden jedoch die Usancen der englischen bzw. der US-amerikanischen Vertragsformulierung berücksichtigt (Beispiel: Anstelle der deutschen Überschrift „Präambel“ und dem die Präambel abschließenden Satz: „Es

wird daher Folgendes vereinbart.“ wurde für die englische Fassung die Überschrift „WHEREAS:“ in Verbindung mit der Schlusspassage „NOW, THEREFORE, it is hereby agreed as follows.“ gewählt).

In den Mustern kursiv gedruckte Passagen sind vom Benutzer nicht in einen darauf basierenden Entwurf zu übernehmen. Sie stellen nur Hinweise dar, z.B. zur Lückenausfüllung.